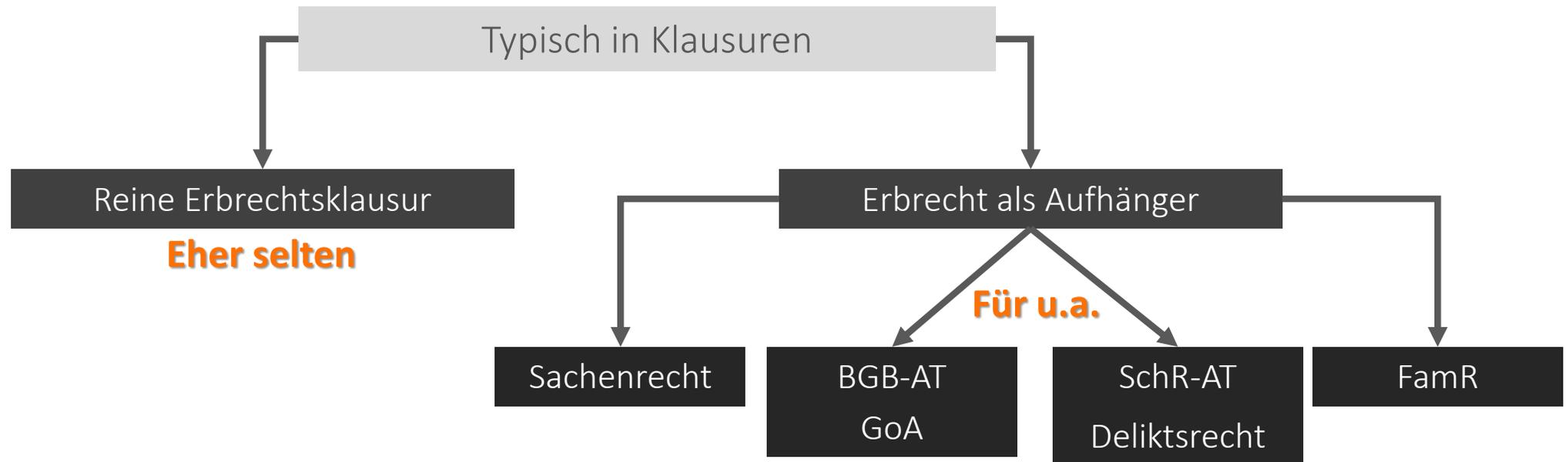

Erbrecht I

Tomasz Kleb



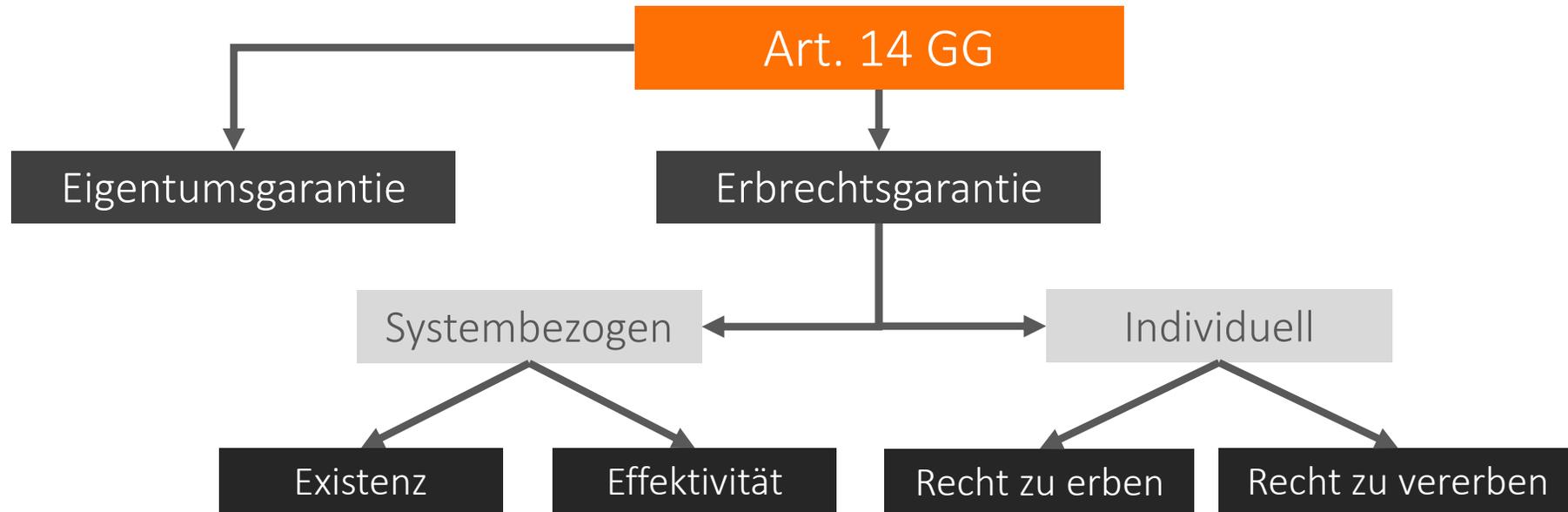
▶ Klausurrelevanz

Grds. in Grundzügen zu beherrschen





▶ Grundrechtliche Garantien



Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Steuern

Formanforderungen

Pflichtteil

Grenze: Garantien dürfen nicht in ihrem Wesen beschränkt werden



▶ Grundbegriffe

Erbfall

Als Erbfall bezeichnet das Gesetz **den Tod** einer natürlichen Person, vgl. § 1922 Abs. 1

Vermutung nach dem Verschollenheitsgesetz (§ 9 u.a.)

Entscheiden ist nach h.M. der **Hirntod**

Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod, vgl. zum Beginn § 1 BGB



▶ Grundbegriffe

Erblasser

Im Erbfall ist **der Verstorbene** der Erblasser

Zu Lebzeiten spricht das Gesetz auch vom Erblasser im Zusammenhang mit einer Verfügung von Todes wegen (§§ 2229ff.)



▶ Grundbegriffe

Erbe

Erbe ist diejenige Person, auf die mit dem Erbfall kraft Gesetzes (§§ 1924 bis 1931) oder durch Verfügung von Todes wegen die Gesamtheit der vererblichen Rechtspositionen übergeht.

Mehrere Erben

Bilden eine Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft, § 2032

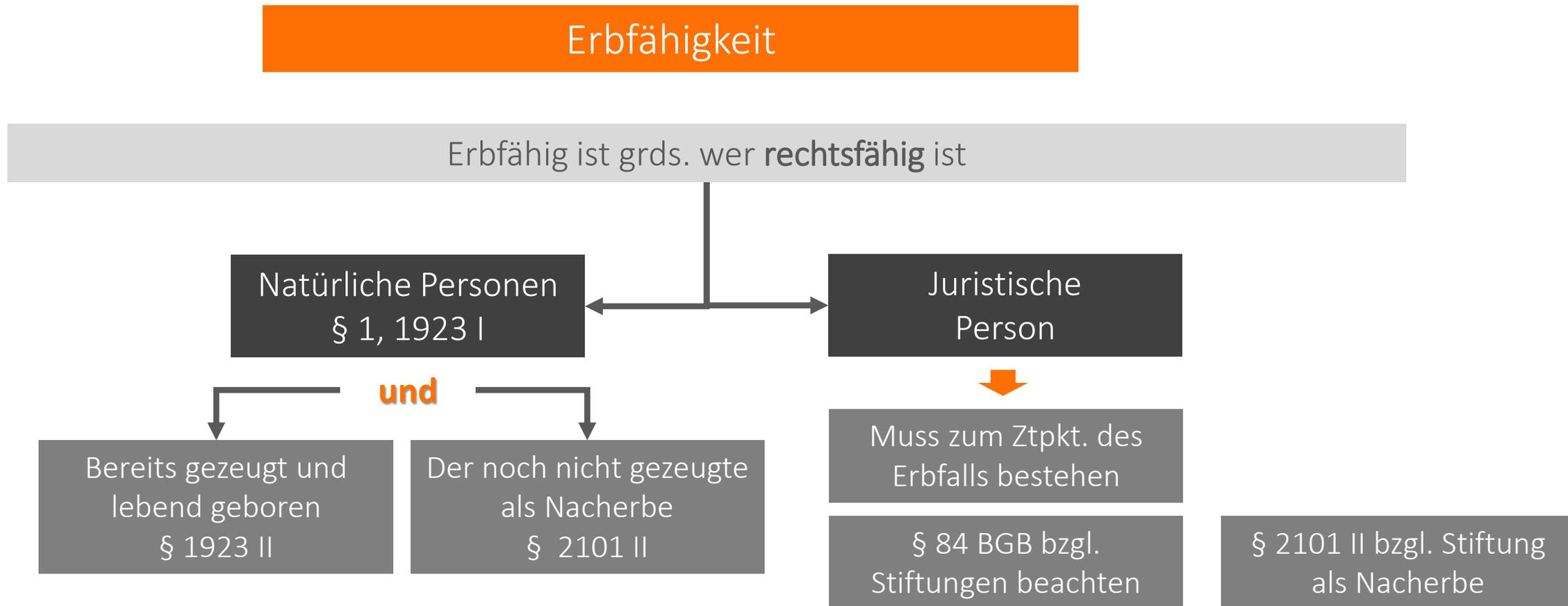


Vermächtnisnehmer

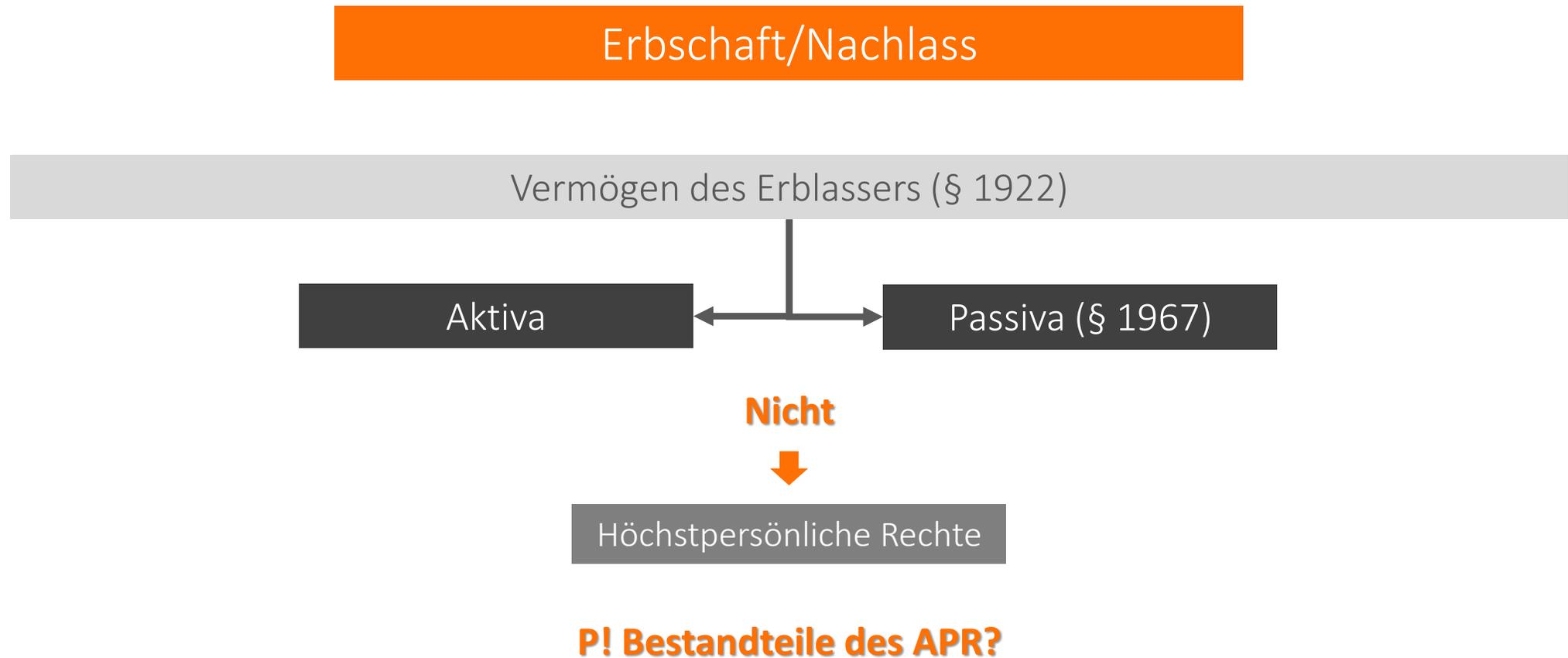
Pflichtteilsberechtigte



▶ Grundbegriffe

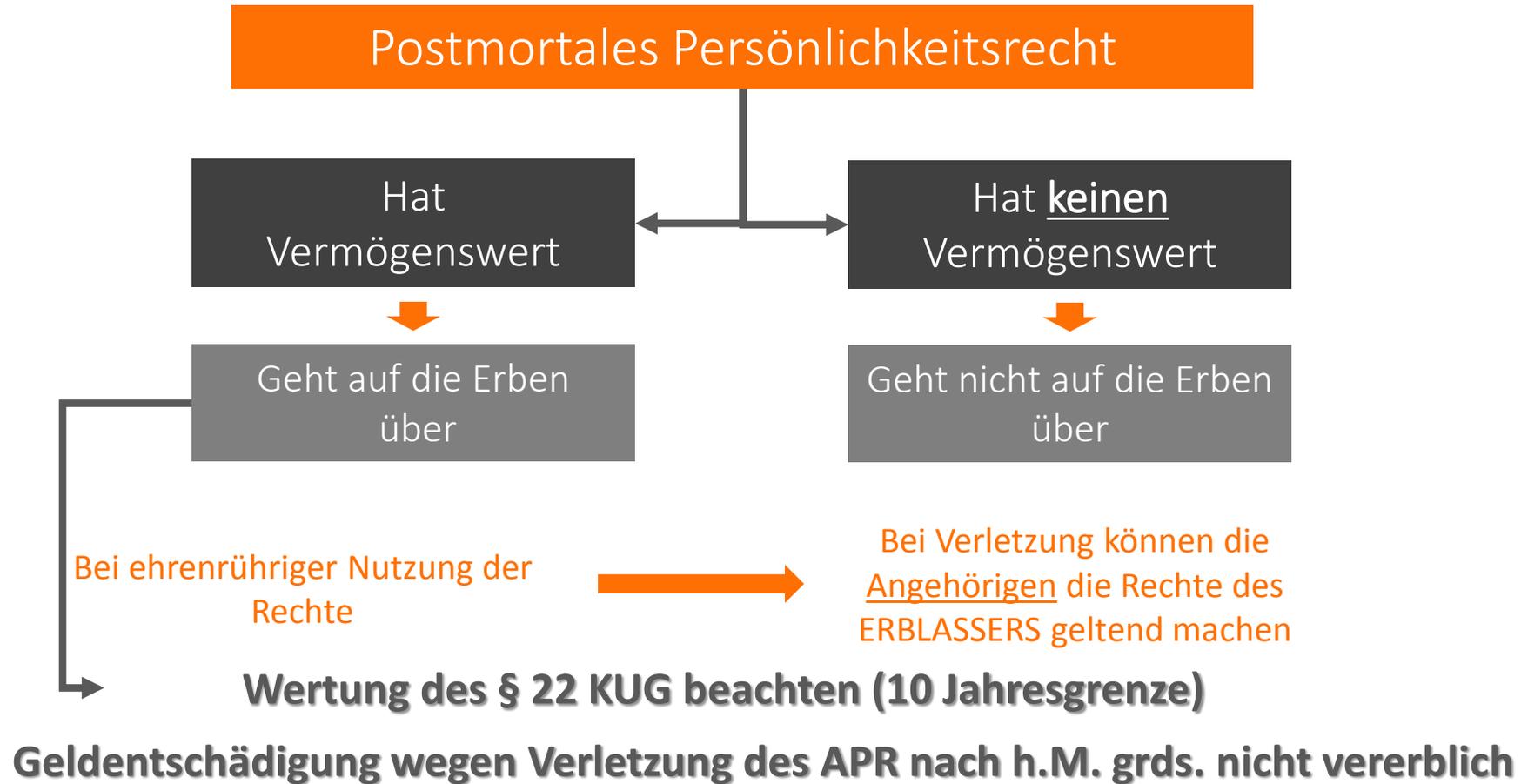


▶ Grundbegriffe





▶ Exkurs



▶ Grundprinzipien des Erbrechts

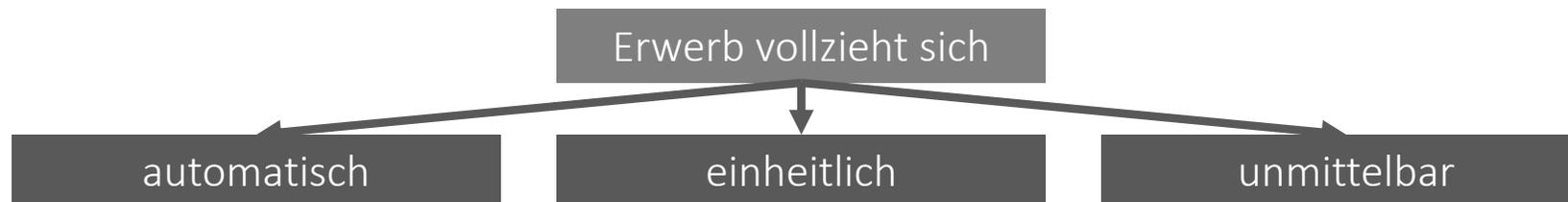
Universalsukzession

§ 1922

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) **geht** deren Vermögen (Erbenschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über

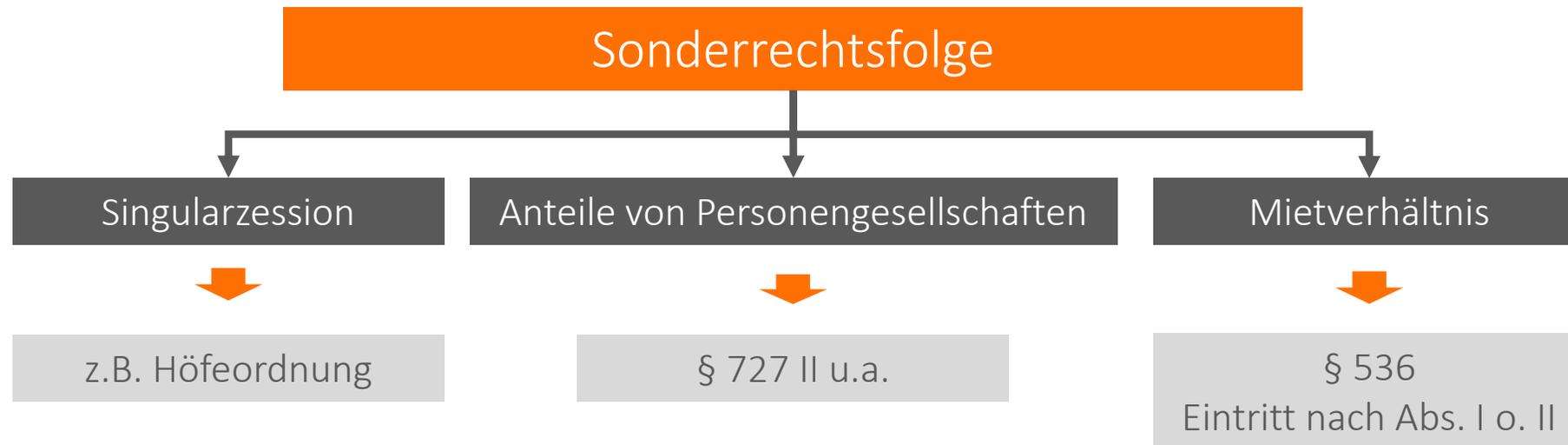
§ 1942

Die Erbschaft **geht** auf den berufenen Erben **unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen** (Anfall der Erbschaft)



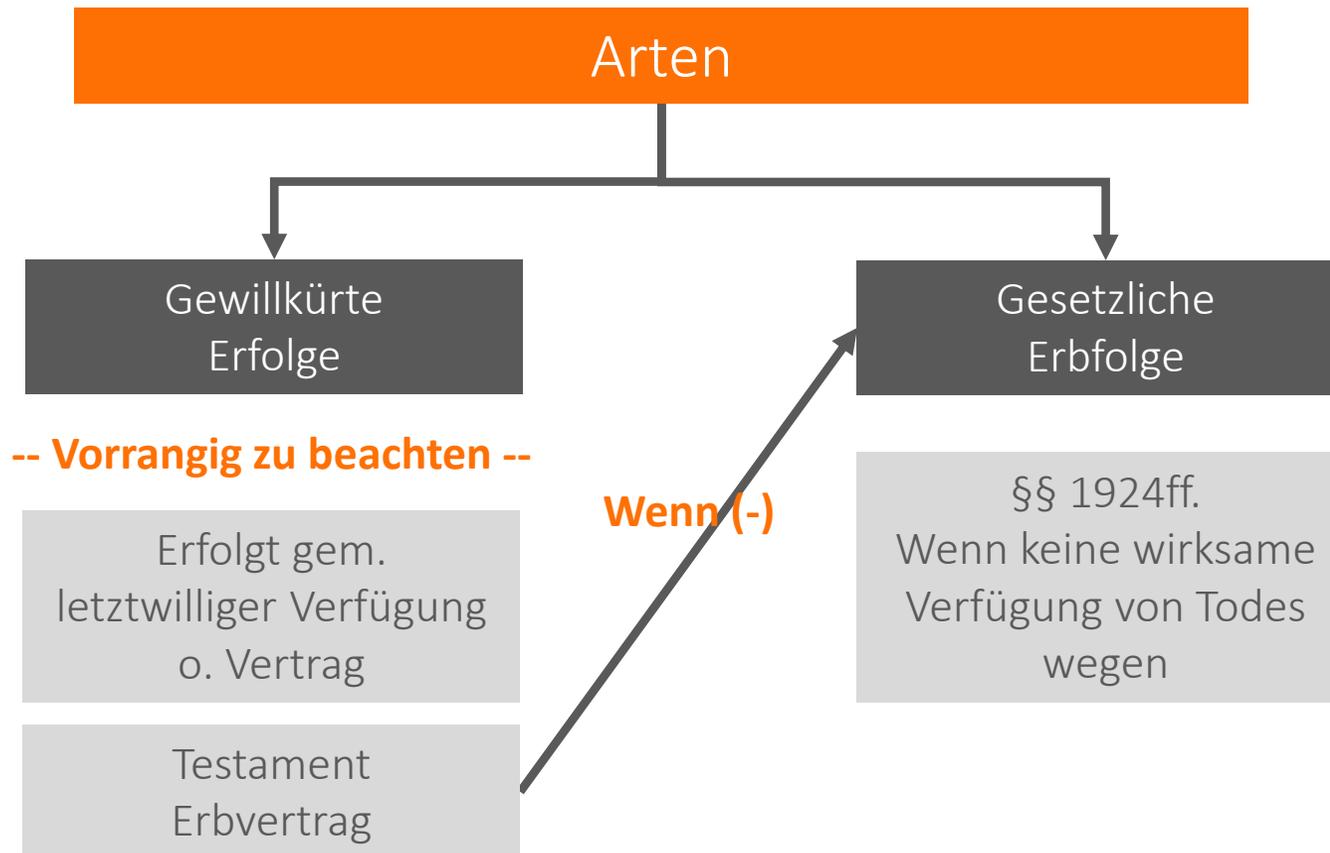
Erwerb unbewegliches Sachen ohne Grundbuchänderung!

▶ Ausnahmen von der Gesamtrechtsnachfolge



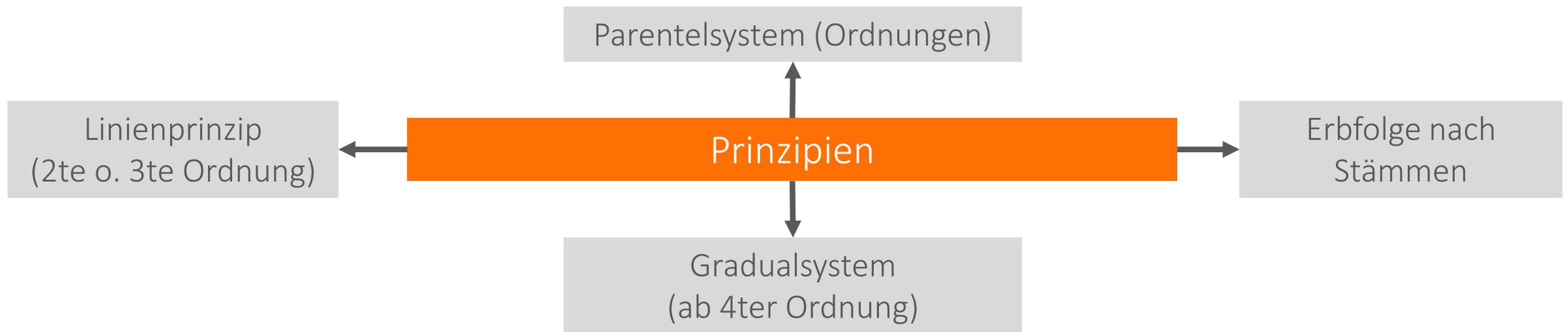


▶ Erbfolge





▶ Prinzipien des Verwandtenerbrechts





▶ Erben erster Ordnung (Abkömmlinge)

Stammesprinzip

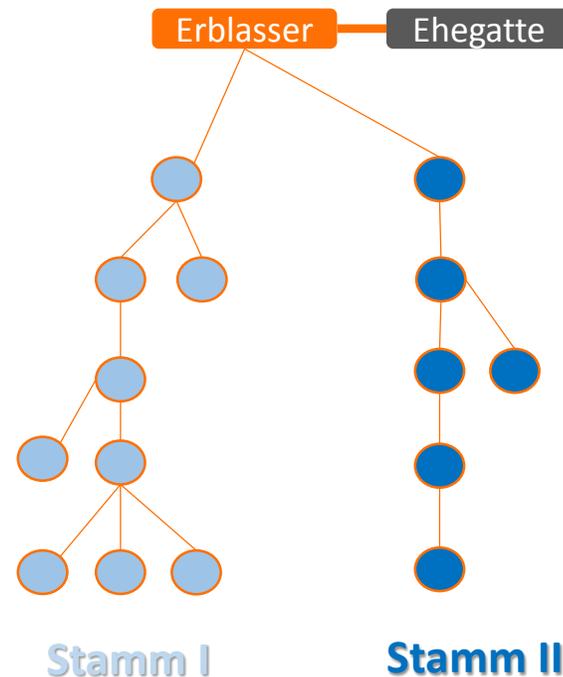
→ Quote nach Stämmen

Repräsentationsprinzip

→ § 1924 II, näherer Abkömmling schließt weitere in seinem Stamm aus

Eintrittsprinzip

→ Nachfolgender Abkömmling rückt bei Vorversterben des näheren nach



§ 1930, vorhergehende

Ordnung schließt nachfolgende von der Erfolge aus

Erbteilung nach Köpfen

→ Bei gleich nahen Erben innerhalb eines Stammes

Nichteheliche Kinder

→ Grds. erfasst
Nicht: wenn vor dem 1.7.1949 geboren und Erbfall vor dem 29.09.2009 eingetreten ist



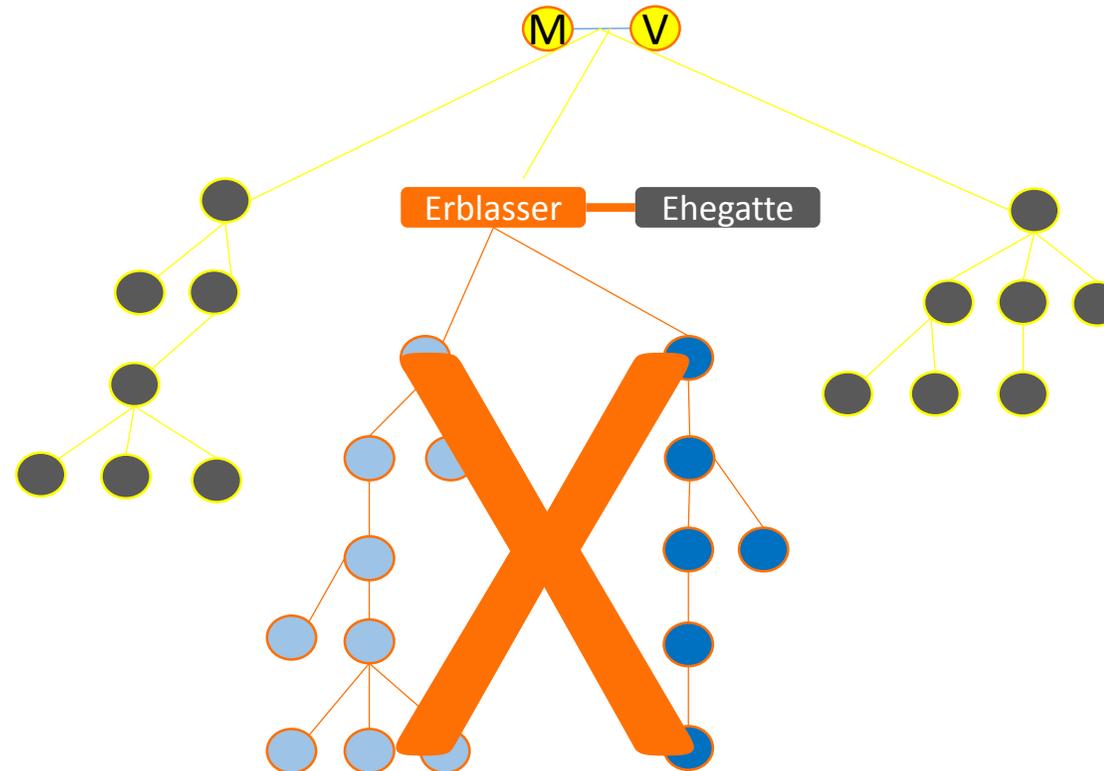
▶ Erben zweiter Ordnung, § 1925

Erbe nach Linien

→ Jeder Elternteil des Erblassers bildet zusammen mit seinen Nachkommen eine Linie. Jede Linie erbt zu gleichen Teilen

Repräsentationsprinzip

→ § 1925 II, näherer Abkömmling schließt weitere in seinem Stamm aus



Eintrittsprinzip

→ Nachfolgender Abkömmling rückt bei Vorversterben des näheren nach, § 1925 III

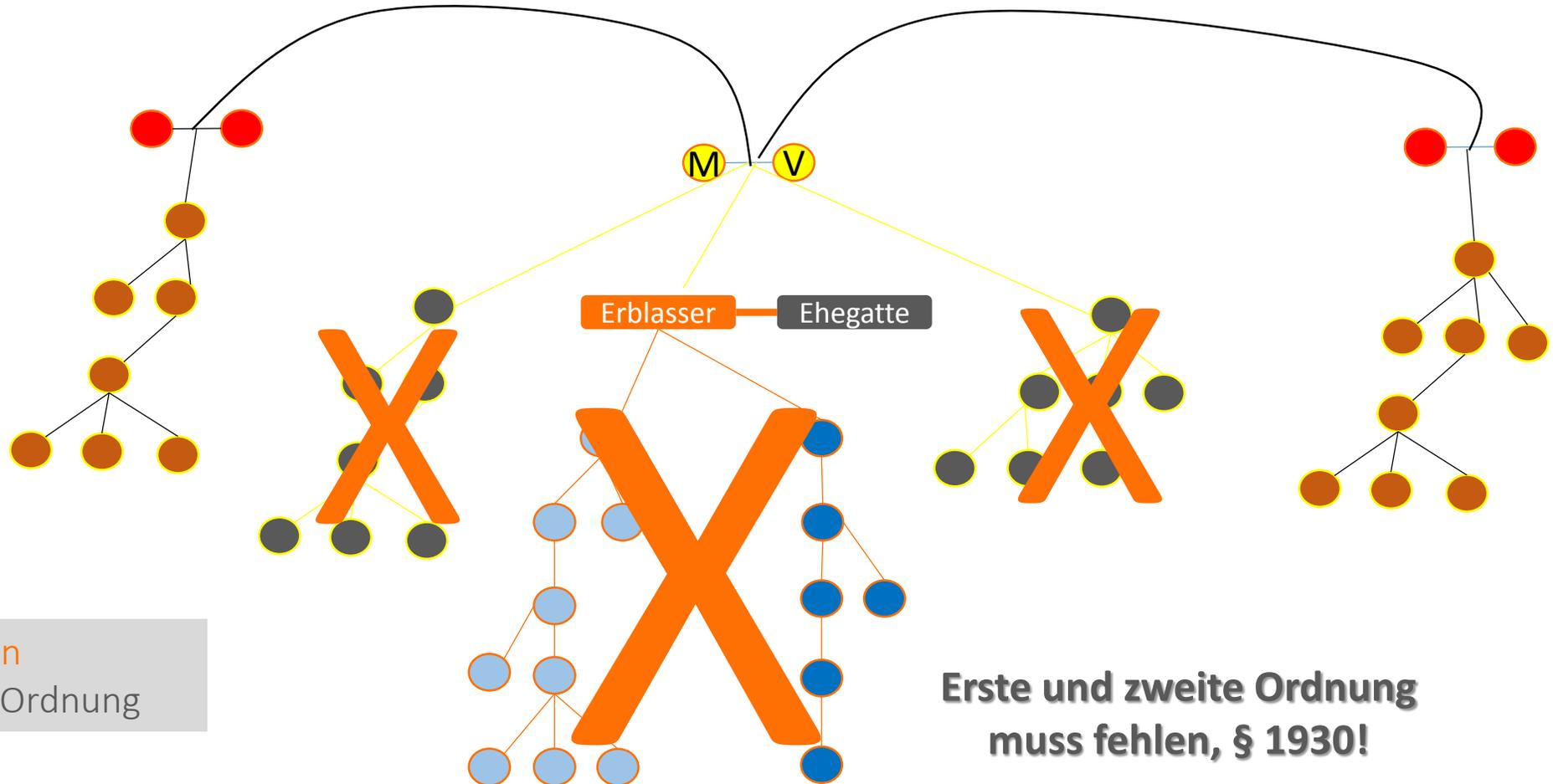
Halbgeschwister

→ Halbgeschwister nehmen nur an der Hälfte teil, die auf den mit dem Erblasser gemeinsamen Elternteil entfallen wäre

Erste Ordnung muss fehlen, § 1930!



▶ Erben dritter Ordnung, § 1926





▶ Erben vierter und höherer Ordnung, §§ 1928, 1929

Urgroßeltern und deren Abkömmlinge; entfernte Voreltern und deren Abkömmlinge

Gradualprinzip

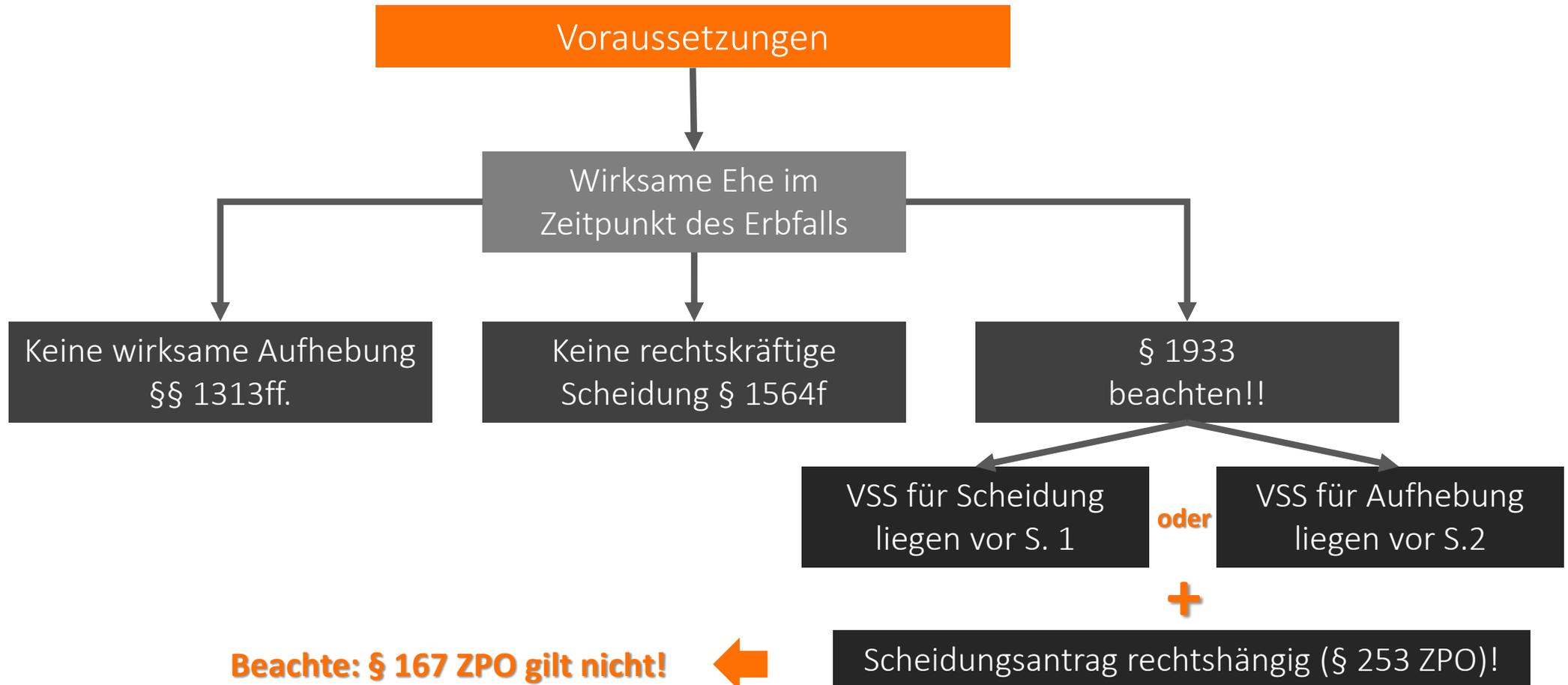
Gradnähe der Verwandtschaft ist entscheidend
→ Der gradmäßig näher mit dem EL Verwandte
schließt die entfernteren Verwandten aus
§§ 1928 III, 1929

Gradnähe

Diese bestimmt sich nach der Zahl sie
vermittelnder Geburten
§ 1589 S. 3

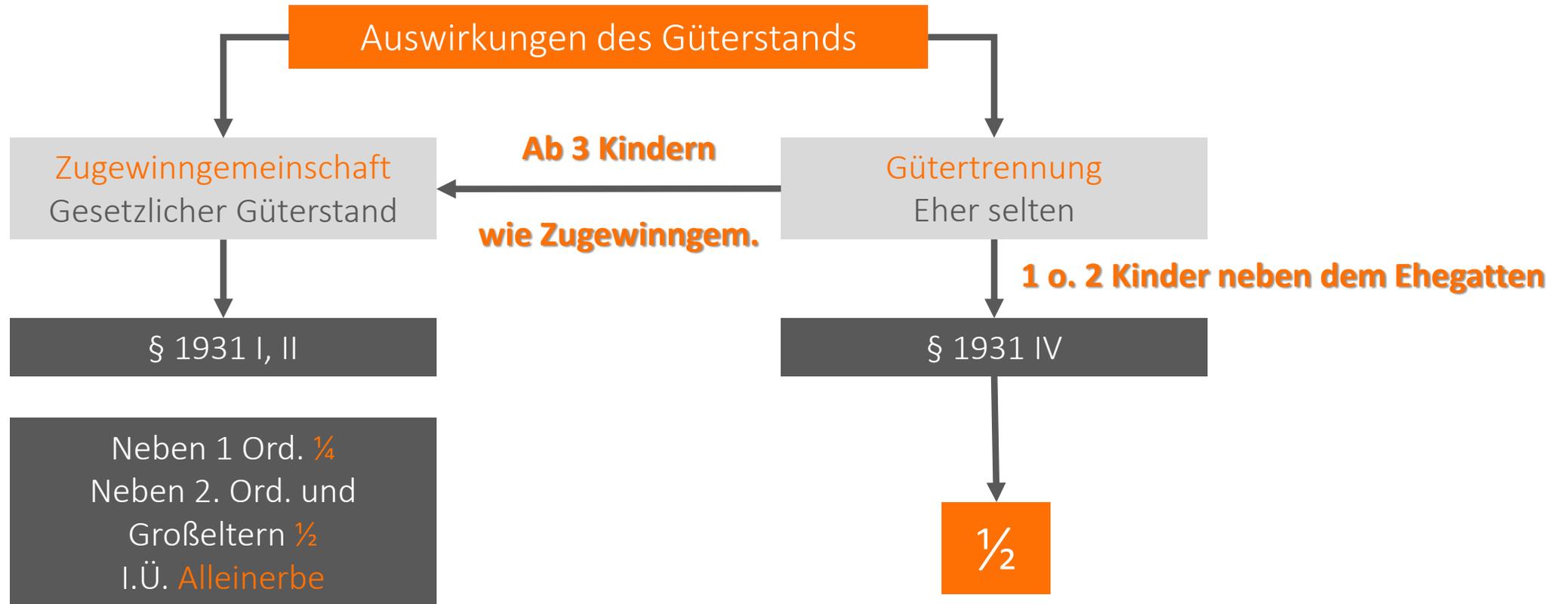


▶ Erbrecht des Ehegatten





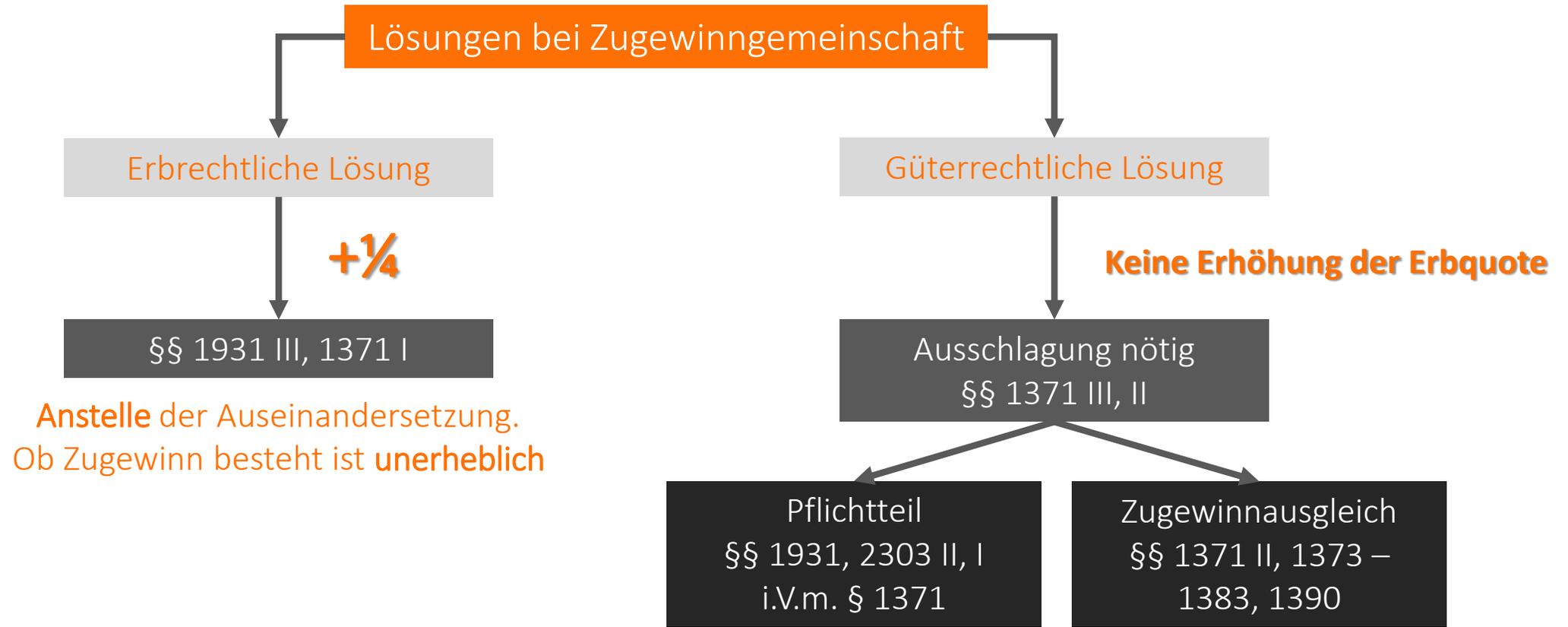
▶ Das Erbrecht des Ehegatten



PI Möglichkeiten in Fällen der Zugewinnngemeinschaft



► Das Erbrecht des Ehegatten





▶ Lösungsansätze

Bei großen Einkommensgefällen güterrechtliche stets mit erbrechtlicher Lösung vergleichen!

Bei RA droht Haftung → dann §§ 280ff. ggf. i.V.m. Schutzwirkung zugunsten Dritter

Güterrechtliche Lösung gewährt nur schuldrechtliche Ansprüche

Nicht vorzugswürdig wenn besonderes Interesse an bestimmten Nachlassgegenständen besteht



▶ Vorgehen bei Prüfung der gesetzlichen Erbfolge

I. Ist der Erblasser verheiratet und lebt der Ehegatte noch?

Wenn ja

1. Hat der Ehegatte Ausgeschlagen?

Wenn nein

2. Welcher Güterstand liegt vor?

Gütertrennung und nur **1 o. 2 Kinder**
§ 1931 IV → $\frac{1}{2}$

Gütertrennung **und 3 oder mehr**
Kinder § 1931 I

Zugewinnngemeinschaft
§ 1931 I **Erhöhung**

3. Mit welchen Ordnungen konkurriert der Ehegatte (Quote § 1931 I)?

→ **Anteil des Ehegatten von Erbmasse abziehen**

4. Verteilung des Rests zwischen erster und zweiter Ordnung und ggf. Großeltern und deren Abkömmlingen (§ 1931 I)



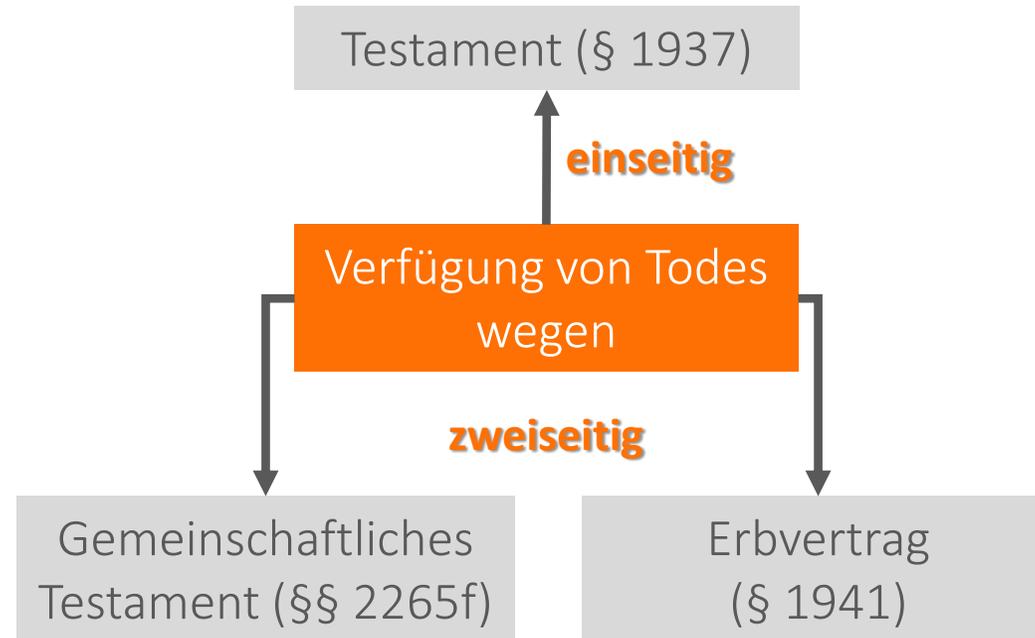
▶ Sonstiges



Ist schuldrechtlicher Anspruch gegen den Nachlass

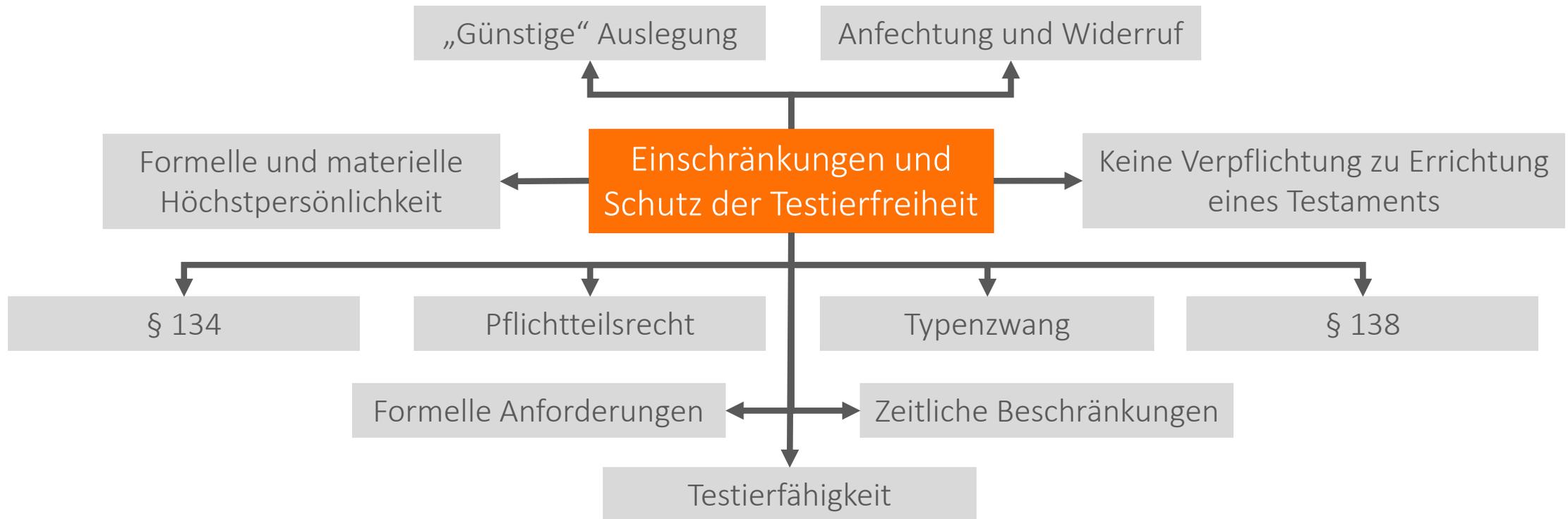


► Typenauswahl im Erbrecht





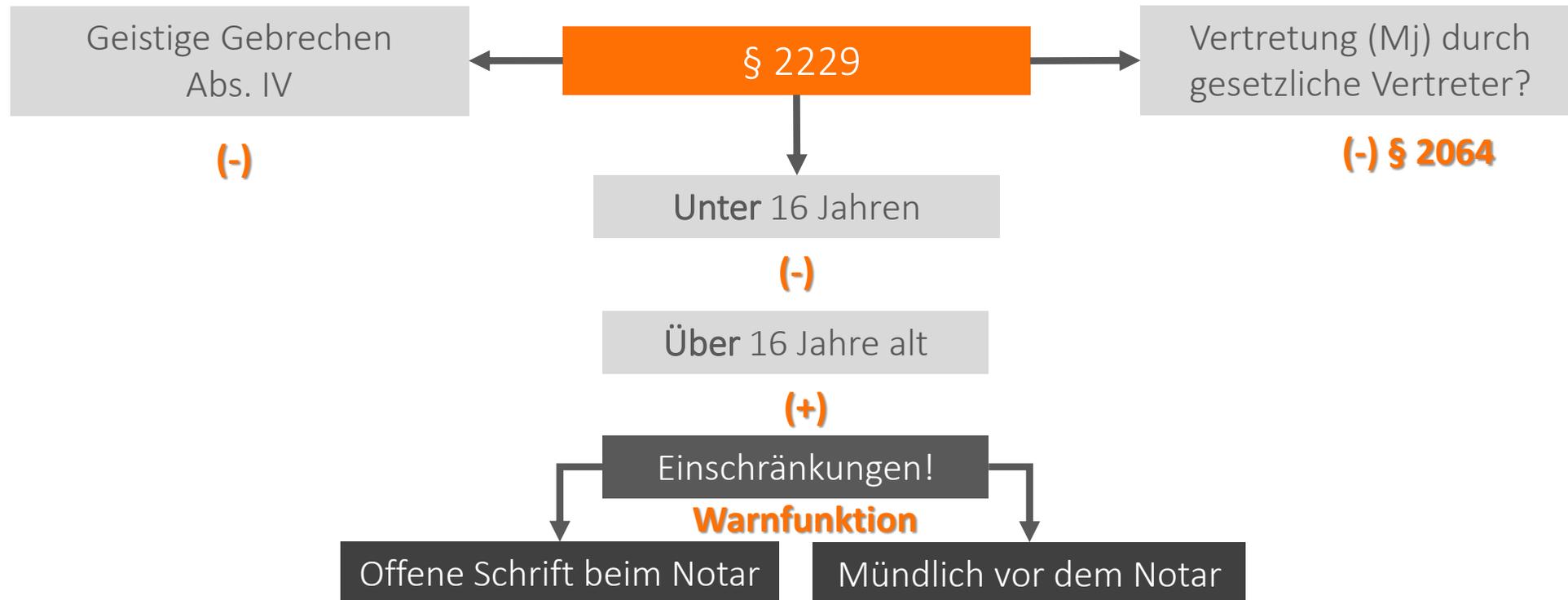
▶ Testierfreiheit als Ausprägung der Privatautonomie





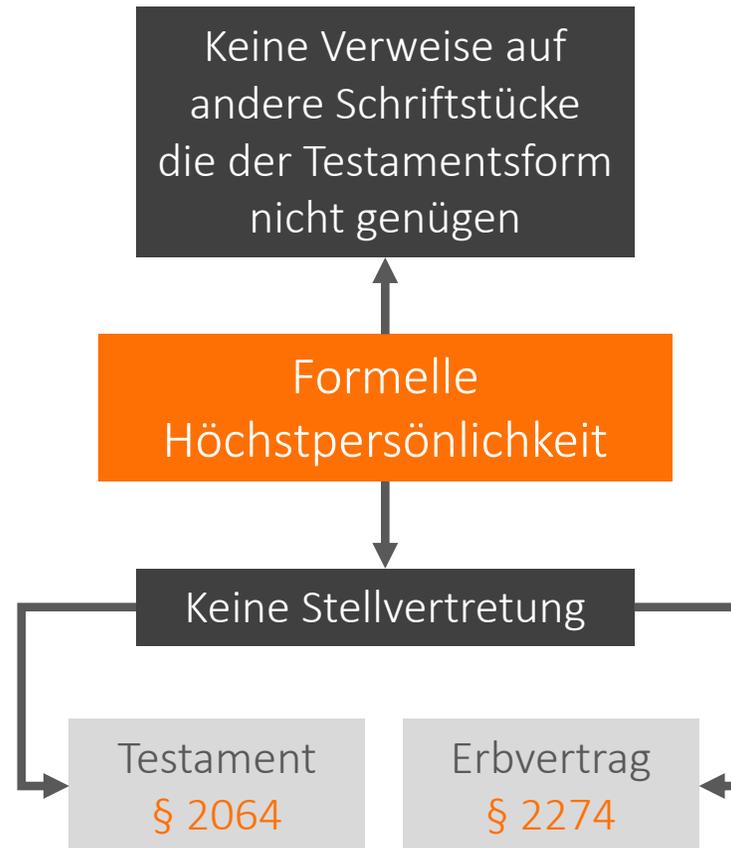
▶ Testierfähigkeit

-- Testierfähigkeit wird vermutet --



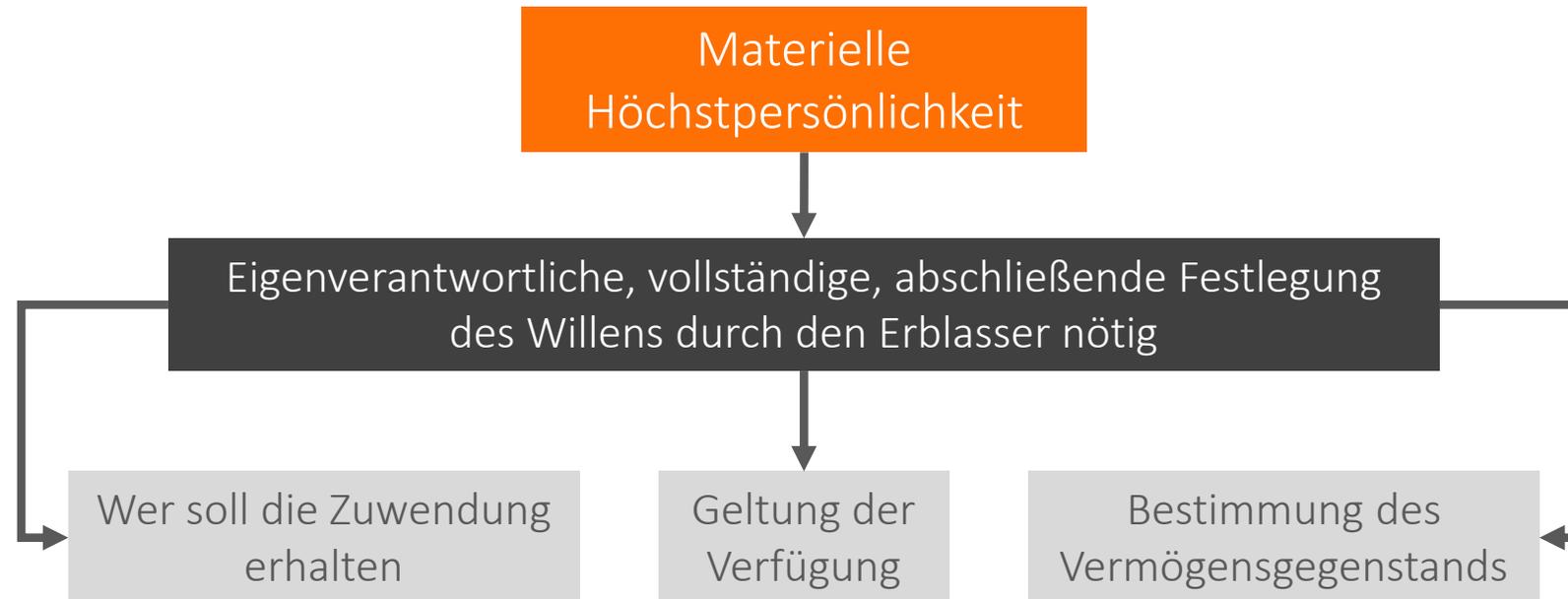


▶ Höchstpersönlichkeit I





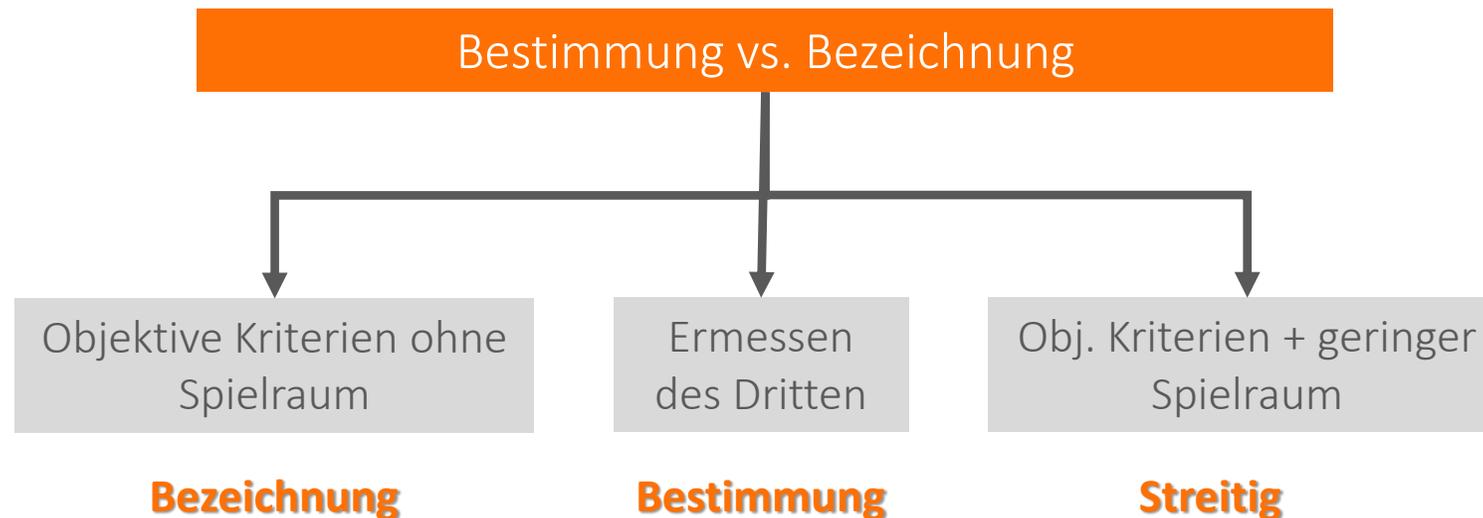
▶ Höchstpersönlichkeit II





► Bedingte Verfügungen (Potestativbedingungen)

-- § 2065 ist mit Blick auf die §§ 2074, 2075 einschränkend auszulegen --



Anders bei § 2151 o. § 2193



▶ Grundsätze zur Auslegung

-- Auslegung ist vorrangiges Mittel --

§ 133

~~§ 157~~

Da es einzig auf den wirklichen Willen ankommt, ist die Anfechtung wegen Motivirrtums grds. zulässig.

Kein Verkehrsschutz nötig



Damit ist der **wirkliche** Wille des EL zu erforschen

Es gilt der Grundsatz der wohlwollenden Auslegung, § 2084

Setzt Verfügung voraus

Auslegungsregeln in den §§ 2066ff.

P! Außerhalb der Urkunde befindliche Umstände?



▶ Andeutungstheorie

-- **Spannungsverhältnis zwischen Auslegung und Formbedürftigkeit** --

Letzter Wille kann nur das Testierte sein

Umstände die **einzig außerhalb** der Urkunde liegen können nicht herangezogen werden

Hat sich der wirkliche Wille des EL **auch im Testament niedergeschlagen**, muss die Auslegung sich nicht auf den Inhalt der Urkunde beschränken
Sog. Andeutungstheorie



▶ Sittenwidrigkeit

-- Maßgeblicher Zeitpunkt?--



Sittliche Maßstäbe zum Zeitpunkt des Erbfalls
entscheidend

Typische Fallgruppen beachten



▶ Heimträger, Angestellte, leitendes Personal

-- Versprechen und Gewährlassen von Leistungen --



§ 14 I, V HeimG beachten. Ausnahmen Abs. I und VI



Verbotsgesetz gem. § 134

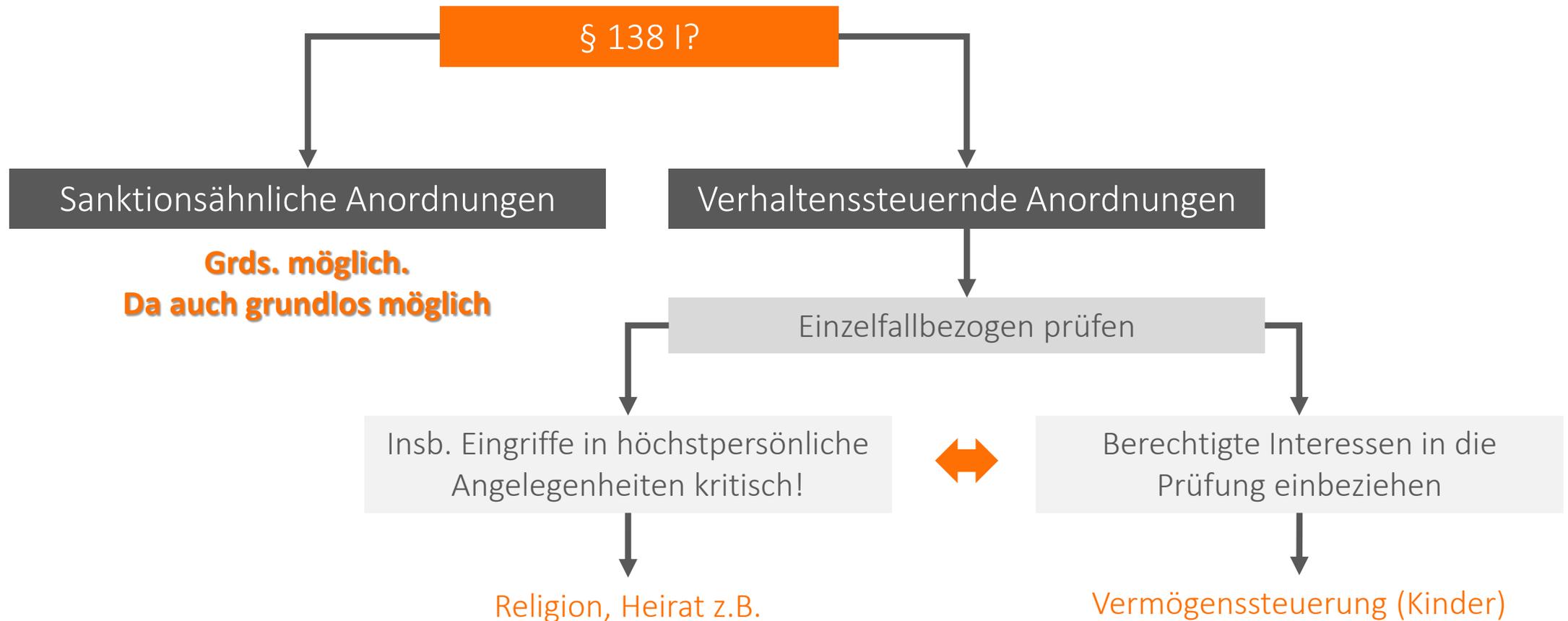
P! Analoge Anwendung auf Betreuer u.a.?



Jedoch bei Ausnutzung beruflicher Stellung an § 138 I denken



▶ „Diskriminierende“ Anordnungen





▶ Sog. Behindertentestament

Konstellation: K 1 ist gesund, K 2 schwerbehindert. EL setzt nur K1 ein und ordnet Auflagen zugunsten von K 2 an

P! Begünstigung von K1 durch Enterbung geht zu Lasten der Allgemeinheit

§ 138 I?

BGHZ 123, 368: Es fehlt an einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß Eltern ihrem behinderten Kind jedenfalls von einer gewissen Größe ihres Vermögens an einen über den Pflichtteil hinausgehenden Erbteil hinterlassen müßten, damit es nicht ausschließlich der Allgemeinheit zur Last fällt.



▶ Eigenhändiges Testament





► Einzelfragen zur Eigenhändigkeit

Fremdsprache oder Stenographie ausreichend?

(+)

PC/Schreibmaschine?

(-) → Nicht eigenHÄNDIG

Stützen der schreibenden Hand zulässig?

(+) → Abgrenzen zum Führen

Text und Pfeildiagramme?

(-) → Echtheit nicht zuverlässig prüfbar

Nicht mehr vorhandenes Testament ausreichend?

(+) → Abgrenzen zu Widerruf durch Vernichtung



► Einzelfragen zur Abschlussfunktion

Ist auch zeitliche Abschlussfunktion gemeint?

(-) Nur auf räumliche Komponente begrenzt

Anfängliche Unterschrift oder am Rand ausreichend?

(-) → Gerade nicht räumliche abschließend

Einmalige Unterschrift bei nicht verbundenen Blättern?

(+) → WENN Verbindungswille aus der Erklärung eindeutig erkennbar wird

Spitzname, Kosenamen oder Paraphen als Unterschrift ausreichend?

(+) → Allerdings von Entwurf (Testierwille) abgrenzen



▶ Datum und Ortsangaben

§§ 2247 II, V

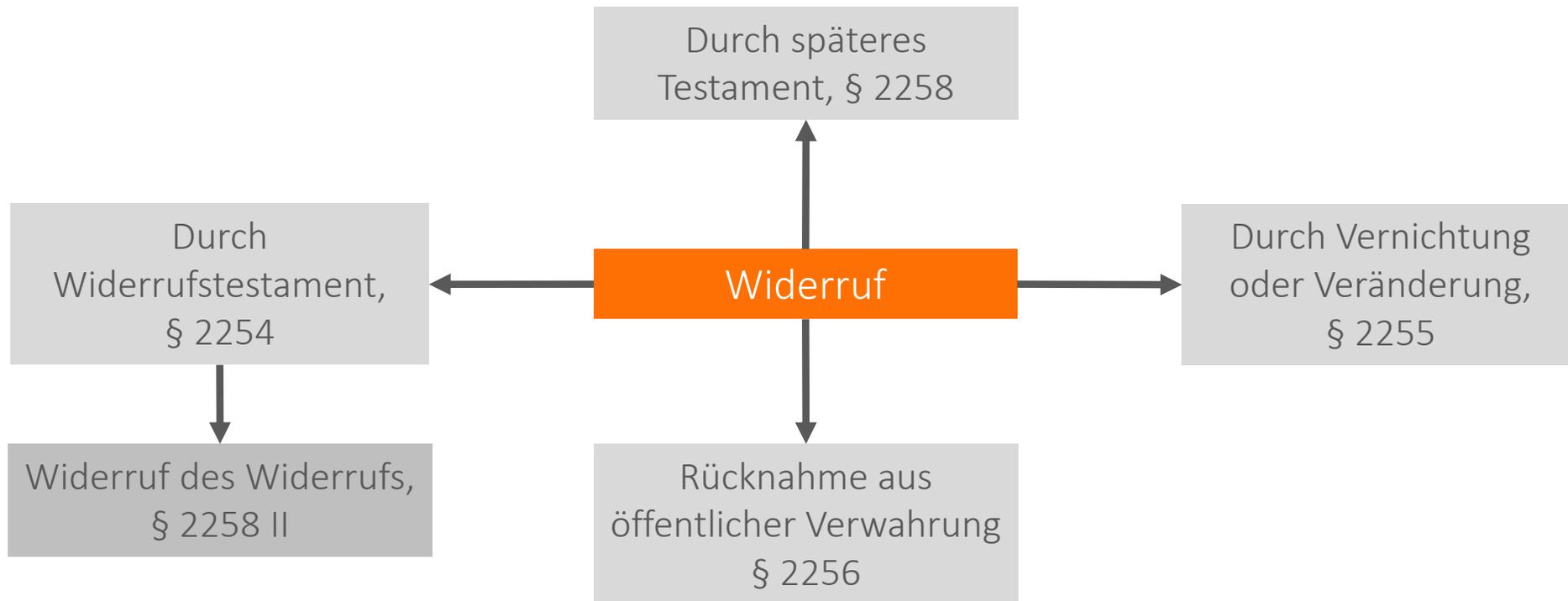


Ist Sollvorschrift

P! Bei Zweifeln Testamente unwirksam!

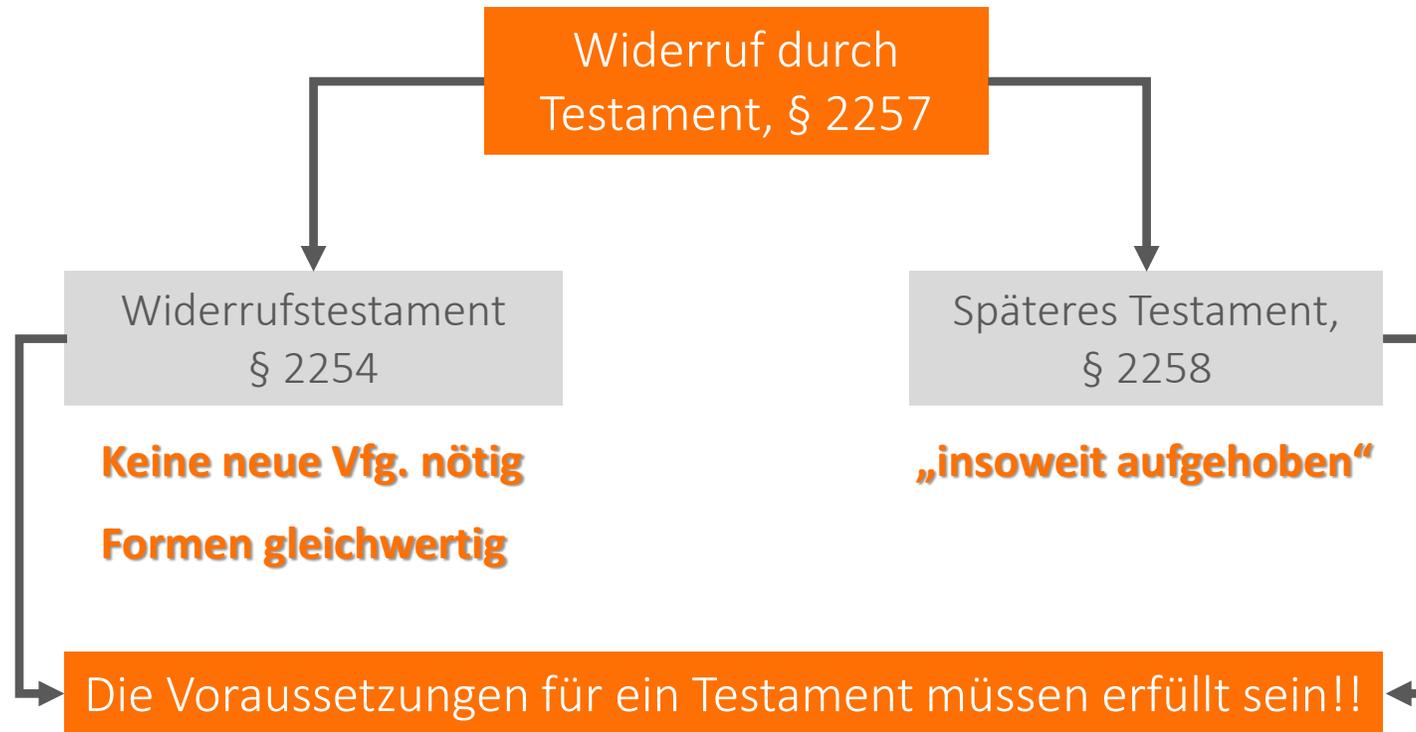


▶ Widerruf eines Testaments



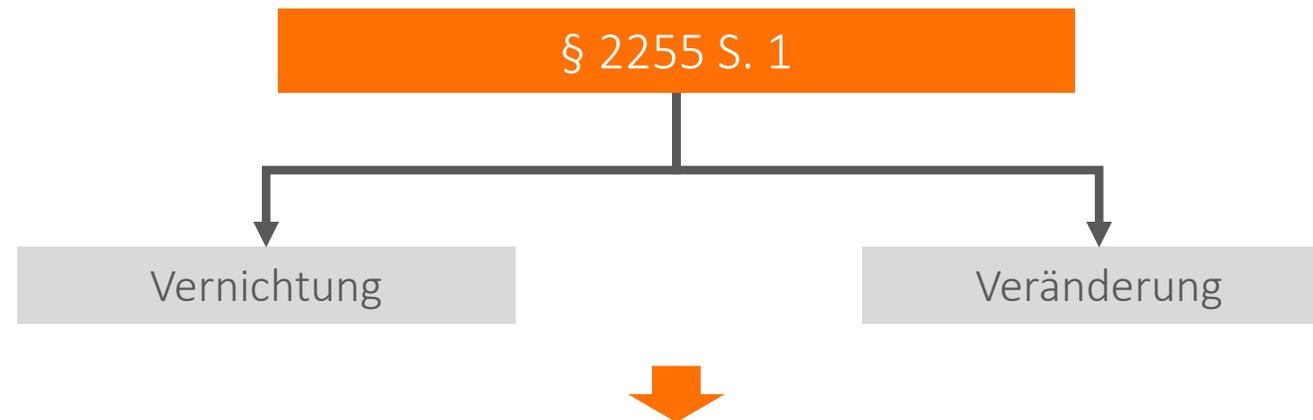


▶ Widerruf durch Testament





▶ Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung



**Handlung muss (partiellen) Aufhebungswillen erkennen lassen,
Hier Vermutung aus § 2255 S. 2 beachten**

Sehr klausurrelevant! Beachte u.a. die Einzelfragen



► Einzelfragen zur Vernichtung oder Veränderung, § 2255

Ist eine Vernichtung durch Dritte wirksam i.S.d. § 2255 S. 1?

(-), wenn ohne Willen des EL

(-), wenn dem Dritten ein Entscheidungsspielraum verbleibt

(-), wenn bloß nachträgliche Billigung durch den EL

(+), wenn Dritter als unselbstständiges Werkzeug handelt

(-), wenn der Dritte die unselbstständige Handlung erst nach dem Tod des EL durchführt

Greift die Vermutung aus § 2255 S.2 auch bei bloßer Unauffindbarkeit des Testaments?

(-), greift nur dann wenn die Veränderung oder Vernichtung unstreitig oder bewiesen ist

Greift § 2255 S.1,2 wenn nur eines von mehreren inhaltsgleichen Testamenten verändert oder vernichtet wird?

(-), hier Zweifel an Aufhebungswillen! Daher nach h.M. grds. abzulehnen

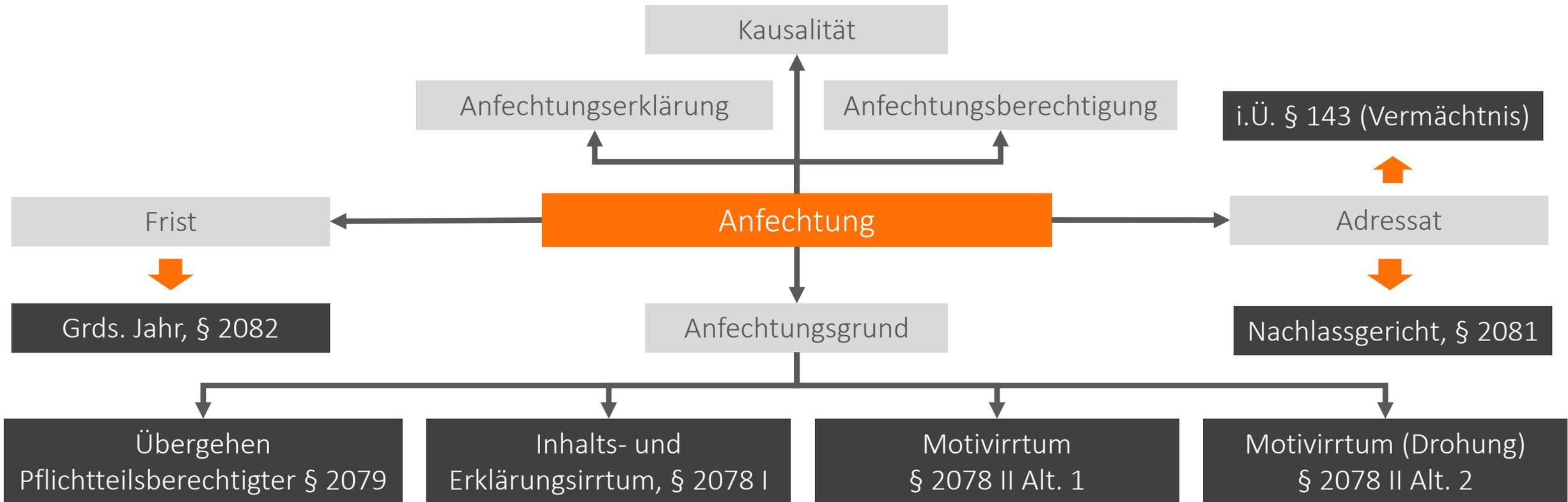
Ist Testierfähigkeit nötig und muss eine Form eingehalten werden?

Form (-) da gerade kein Testament. Testierfähigkeit ist nötig



▶ Anfechtung von Testamenten

Grundsatz: Auslegung vor Anfechtung





▶ Merkposten zum Inhaltsirrtum

Es kommt **nicht** auf die Verkehrssitte oder dem Empfängerhorizont an

Entscheidend ist **allein die Absicht des EL** entsprechend seiner subjektiven Denk. Und Anschauungsweise

Es genügt, dass der Irrtum **wesentlich mitbestimmend** war

Anfechtbar ist nicht das Testament an sich sondern **die einzelnen** darin enthaltenen **Verfügungen**

Eine Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum erfolgt nicht



▶ Der Motivirrtum, § 2087 II

Motivirrtum § 2087 II

**Erfasst ist jeder Motivirrtum.
Kein Verkehrsschutz!**

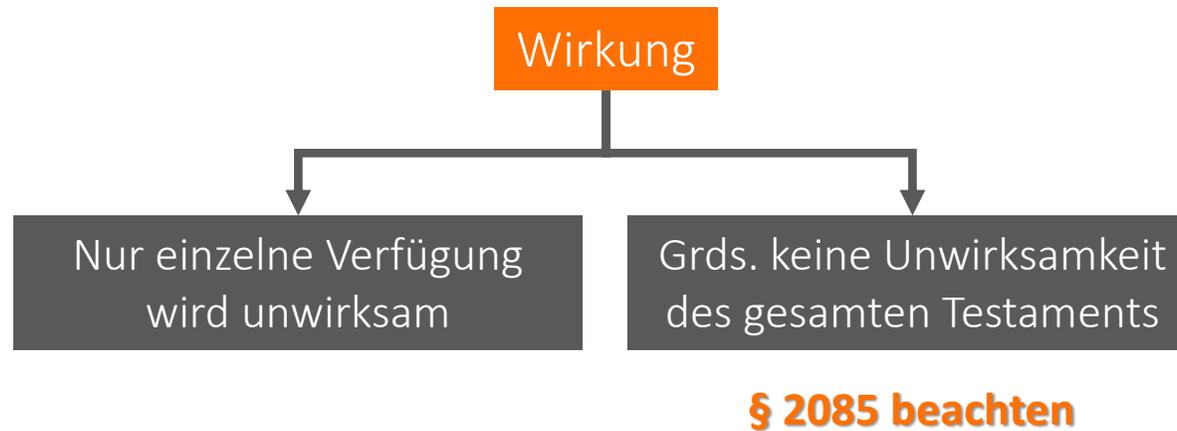
Entscheidend ist der **Zeitpunkt** der Errichtung

Unrichtige Vorstellungen unproblematisch erfasst

Unbewusste Vorstellungen in Gestalt zukünftiger Erwartungen sind erfasst, wenn der EL sie selbstverständlich zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat (so h.M.).



▶ Wirkung der Anfechtung nach § 2078





▶ Anfechtung nach § 2079

Zweck:
Schutz eines
Pflichtteilsberechtigten
vor Ausschluss von der
gesetzlichen Erbfolge
infolge von Unkenntnis

Keine bzw. nur sehr geringe
Zuwendung erhalten

Übergehen eines
Pflichtteilsberechtigten

§ 2079

Keine Kenntnis des EL vom
Pflichtteilsberechtigten

Geburt nicht bekannt

Für tot gehalten

Erst nach Errichtung geboren

Spätere Heirat

Natur:
Ist ein Sonderfall des
Motivirrtums nach
§ 2087 II

-- Besonderheiten beachten --



▶ § 2079

Es wird **vermutet**, dass der EL den Pflichtteilsberechtigten nicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hätte

Das Anfechtungsrecht steht **nur dem Pflichtteilsberechtigten** zu, 2080 III

Nach h.M. ist das **gesamte** Testament nichtig. Nach a.A. bleibt es bestehen, der Pflichtteilsberechtigte erhält jedoch seinen gesetzlichen Erbteil

Vermutung ist **widerleglich**



▶ Anfechtungsberechtigung i.Ü.

Derjenige, dem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde, 2087 I

Wenn auf eine Person bezogener Irrtum vorliegt, nur diese Person, 2087 II, I

Anfechtungsberechtigung

Grds. nicht der EL da dieser frei widerrufen kann
Ausnahme: Bindende Vfg. Bei Erbvertrag und gemeinschaftlichen Testament, §§ 2281 (analog)



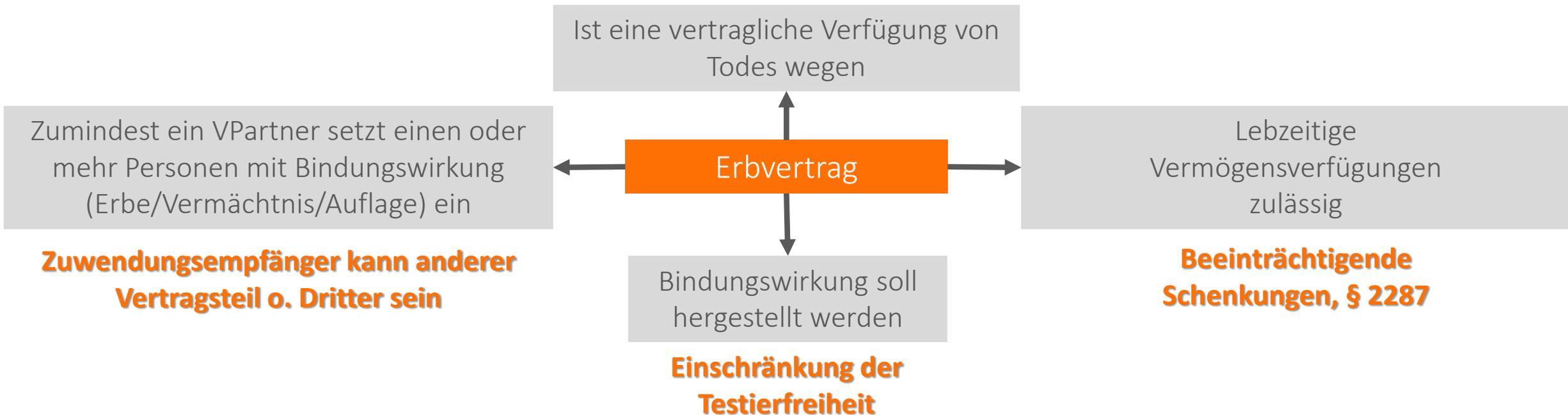
▶ Anfechtungsfrist



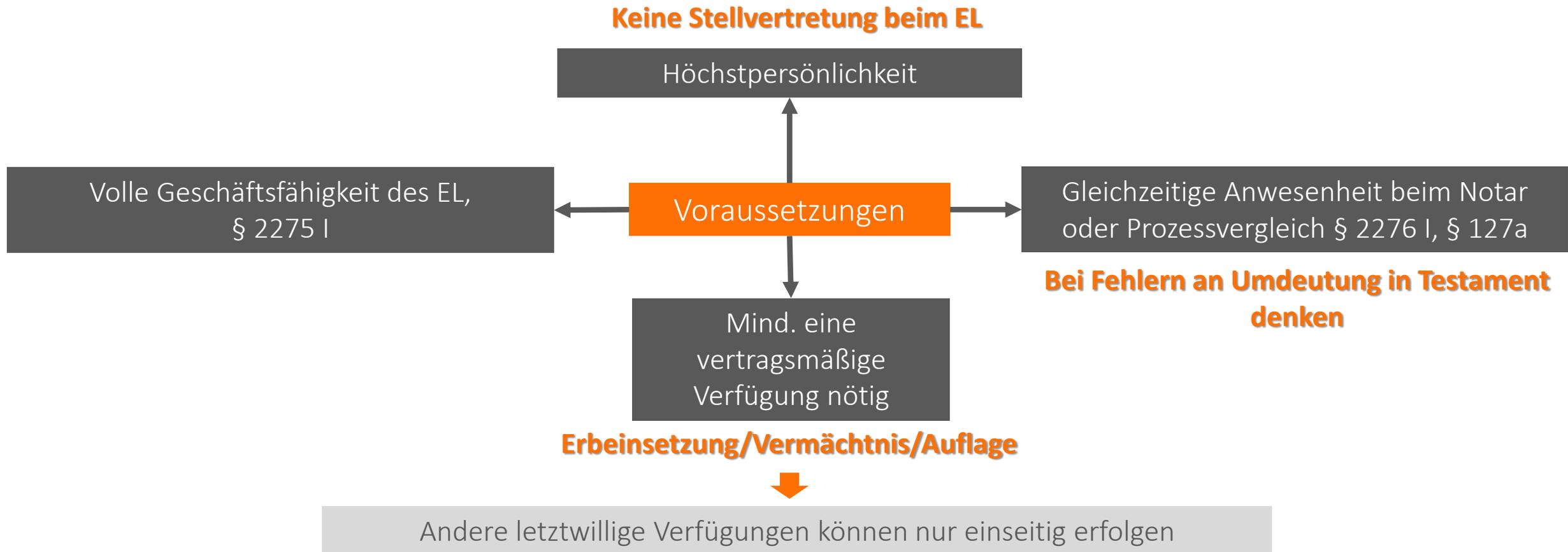
§§ 2082 II 2 verweist auf §§ 206, 210 und 211

► Einführung

**Kein gegenseitiger verpflichtender Vertrag
Ist keine schuldrechtliche Verpflichtung, sondern Vfg. selbst § 2032**



▶ Abschluss des Vertrags



▶ Arten



Ziel: Bindungswirkung und damit einhergehend erschwerte Lösungsmöglichkeiten



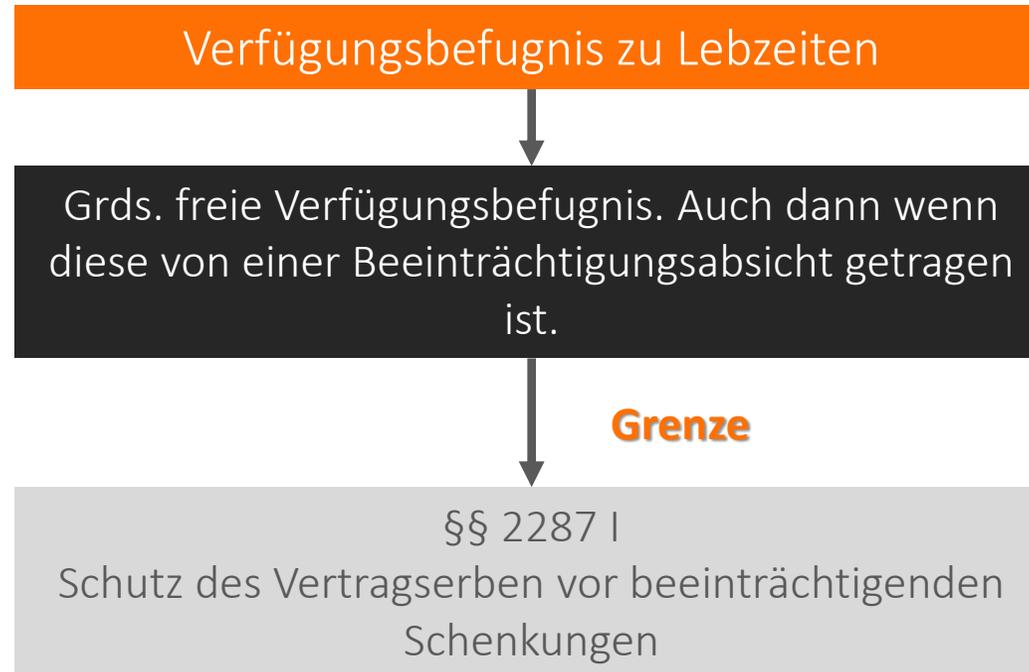
▶ Aufhebung und Unwirksamkeit von widersprechenden Verfügungen

§ 2289 I

(1) Durch den Erbvertrag wird eine **frühere letztwillige Verfügung** des Erblassers **aufgehoben, soweit** sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten **beeinträchtigen** würde. In dem **gleichen Umfang** ist eine **spätere Verfügung** von Todes wegen **unwirksam**, unbeschadet der Vorschrift des § [2297](#).

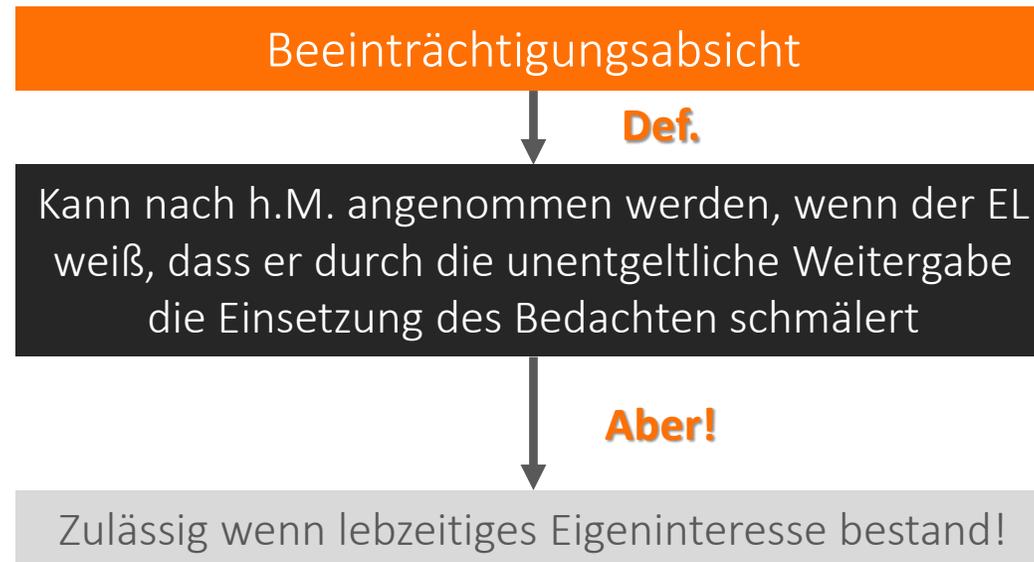
P! Wann liegt „Beeinträchtigen“ vor?

▶ Verfügungsbefugnis zu Lebzeiten bei Bindungswirkung



P! Wann kann Beeinträchtigungsabsicht angenommen werden

► Anforderungen an die Beeinträchtigungsabsicht





▶ Merkposten zu Schenkungen mit Beeinträchtigungsabsicht

Wann kann ein Anspruch wegen beeinträchtigender Schenkung geltend gemacht werden?

Nach Anfall der Erbschaft, §2287 I

Welche AGL's kommen in Betracht?

§§ 2087 i.V.m. dem BerR und § 2088

Was für eine Art Verweis enthält § 2087 I?

Einen Rechtsfolgenverweis

Welches Risiko (für den Anspruchsteller) birgt der Verweis auf das Bereicherungsrecht

Insb. § 818 III. Bei unentgeltlicher Weitergabe an § 822 denken!

Besteht der Anspruch (s.o.) auch bei gemischten Schenkungen?

Ja. Jedoch ist die erbrachte Gegenleistung Zug um Zug gegen Herausgabe zu gewähren

Wo finden die Vorschriften entsprechende Anwendung?

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Testaments

Beseitigung vertragsgemäßer Verfügungen

Zumindest eine vertragsmäßige Verfügung darf nicht erfasst sein, Abgrenzung zu Rücktritt

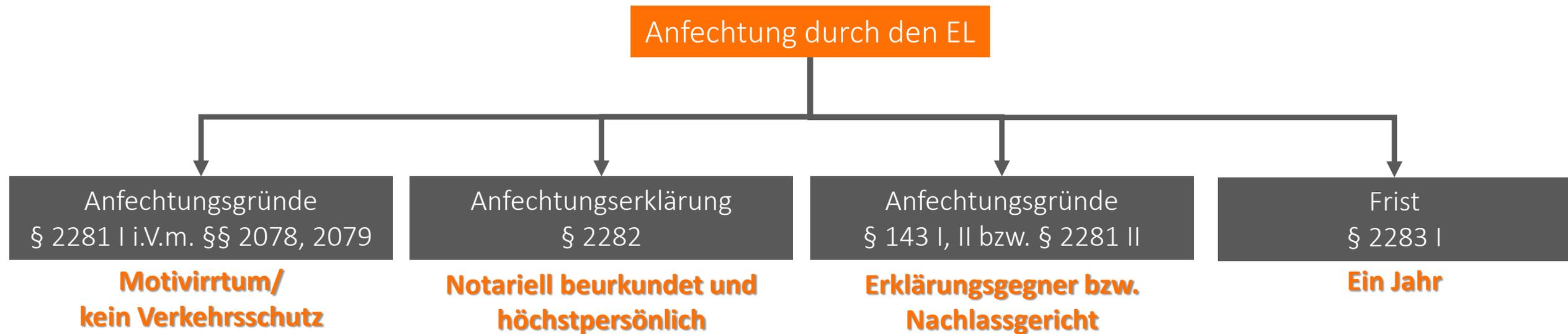


▶ Rücktritt vom vertragsgemäßen Verfügungen im Erbvertrag

Form: Notariell beurkundete Erklärung ggü. dem anderen Teil, § 2269 I



▶ Anfechtung vertragsmäßiger Verfügungen durch den Erblasser



▶ Anfechtung vertragsmäßiger Verfügungen durch Dritte

Anfechtung durch Dritte

Durch Dritte möglich. Beachte den Wortlaut
In § 2281 I „auch“



Einschränkung!
Nicht mehr, wenn Anfechtungsrecht des EL zum
Ztpkt. des Erbfalls schon erloschen ist

Insb.

Bestätigung eines
anfechtbaren Rechtsgeschäfts,
Verfristung



▶ Anfechtung vertragsmäßiger Verfügungen durch Dritte

